

strie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347)/14/ legt fest, daß sich die Aufsichtsräte in den Montanunternehmen zur Hälfte aus Vertretern der Kapitaleigner und der Arbeiter sowie aus einem „neutralen“ Mitglied zusammensetzen. Außerdem muß zur Konzernleitung als vollberechtigtes Mitglied ein Arbeitsdirektor gehören, der nicht gegen die Mehrheit der Arbeitervertreter im Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden kann.

Schätzt man dieses Gesetz, das der DGB zum Vorbild für eine paritätische Mitbestimmung in allen Großunternehmen nimmt, ein, so sind einige Aspekte hervorzuheben, die einer wirklich demokratischen Mitbestimmung völlig entgegenstehen und deshalb die Bedeutung des Gesetzes weitgehend relativieren:

- die Arbeitervertreter sind an das „Unternehmenswohl“ gebunden,
- bei Arbeitskämpfen haben sie sich neutral zu verhalten,
- eine Rechenschaftspflicht gegenüber ihren Wählern ist nicht vorgesehen.

Aus diesen Gründen reicht auch eine einfache Erweiterung der Montanmitbestimmung auf alle Großunternehmen keineswegs aus. Wenn Mitbestimmungsrechte in solchen wichtigen Bereichen wie Investitionen und Strukturveränderungen, Gewinnverwendung und Preispolitik, Arbeitsbedingungen und Berufsausbildung usw. von der Arbeiterklasse wirksam wahrgenommen werden sollen, so muß das eigentliche Ziel einer echten Unterteilnehmensmitbestimmung, nämlich die demokratische Kontrolle der Unternehmen durch das arbeitende Volk und seine Organisationen, im Gesetz deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Dazu muß das Gesetz um einige wichtige Vorschriften ergänzt werden, wozu die DKP u. a. zählt:

- die Rechenschaftspflicht der Arbeitervertreter und ihre etwaige Abberufbarkeit, wenn sie ihre Aufgaben nicht erfüllen;
- den Wegfall des „neutralen“ Mannes, um eine echte Parität im Aufsichtsrat herzustellen;
- die paritätische Besetzung der Unternehmensvorstände, weil diese die eigentliche Wirtschaftspolitik betreiben;
- die Einführung von Betriebsrätevollkonferenzen als Parallelorgane zu den Hauptversammlungen der Aktionäre./15/

„Mitbestimmungs“-Modelle der systemkonformen politischen Parteien

Die systemkonformen politischen Gruppierungen warteten in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Gesetzesvorschlägen auf. Allen ist gemeinsam, daß sie unter Beibehaltung sozialpartnerschaftlicher Leitprinzipien das zahlenmäßige Übergewicht der Kapitaleite im Aufsichtsrat gewährleisten und gleichzeitig den Eindruck erwecken sollen, als wären auch ihre Verfasser für eine paritätische Mitbestimmung.

So offerierte die CDU als Hauptpartei des Monopolkapitals auf ihrem Programmparteitag im Jahre 1971 ein Modell, das ein Verhältnis von Anteilseignern zu Arbeitervertretern im Aufsichtsrat von 7 :5 vorsah. Nach ihrer Niederlage bei den Bundestagswahlen im Herbst 1972 rückte die CDU auf ihrem Hamburger Parteitag im November 1973 scheinbar vom Modell der

MI Hinzu kam das Ergänzungsgesetz: (sog. Holding-Novelle) vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707). Durch dieses Gesetz sind die prinzipiellen Regelungen des Mitbestimmungsgesetzes auf Unternehmen übertragen worden, die auf Grund eines Organisationsverhältnisses über ein Montanunternehmen herrschen. *15/* Vorschläge der DKP über eine demokratische Mitbestimmung. Herausgeber: Parteivorstand der Deutschen Kommunistischen Partei, Düsseldorf 1972.

Nichtparität ab. Sie unterbreitete nun eine Konzeption, nach der der Aufsichtsrat formell aus einer gleichen Anzahl von Vertretern beider Seiten bestehen soll. Da aber bei Stimmgleichheit der Vorstand des Unternehmens, in dem das kapitalistische Management vertreten ist, ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handeln kann und bei der Bestellung des Vorstandes nach nicht erreichter Einigung im Aufsichtsrat die aus den Aktionären bestehende Hauptversammlung die letzte Entscheidung trifft, liegt in Wirklichkeit eine Nichtparität von 6 :5 zugunsten der Kapitaleite vor. Der Generalsekretär der CDU gab dies auch unumwunden zu, als er erklärte, daß eine „glatte Parität niemals den Vorstellungen der CDU entspricht“./16/

Die FDP wartete mit sog. Drei-Faktoren-Modellen auf, bei denen nach dem parteioffiziellen Riemer-Modell der Kapitaleite 6, den Arbeitervertretern 4 und den leitenden Angestellten 2 Sitze zugebilligt werden sollen. Nach dem Maihofer-Modell, das auf dem Freiburger FDP-Parteitag 1971 in der Minderheit blieb, ist ein Verhältnis von 4:4:2 vorgesehen, womit sogar der Anschein erweckt wird, als könnten die Arbeitervertreter zusammen mit den leitenden Angestellten die Kapitaleite überstimmen./17/

Von dem gleichen Gedanken getragen ist das vor einigen Jahren von der SPD vorgelegte Modell, das sich zwar für ein Verhältnis 5 :5 mit einem zusätzlichen „neutralen“ Mitglied aussprach, aber quasi als Ausgleich zu der formellen Parität im besonderen Maße das Ordnungselement der Mitbestimmung betonte.

Der BRD-Regierungsentwurf für die Mitbestimmung in Großunternehmen

Nach langwierigen Verhandlungen der SDP/FDP-Koalition hat die Bundesregierung am 20. Februar 1974 den Entwurf eines Gesetzes über Mitbestimmung in Großunternehmen beschlossen./18/ Der Regierungsentwurf ist ein Kompromiß zwischen den das Übergewicht der Kapitaleite währenden Vorschlägen der beiden Parteien und einigen im DGB-Modell enthaltenen Forderungen der Gewerkschaften. Allerdings bringt er nicht die vom DGB und seinen Gewerkschaften geforderte paritätische Mitbestimmung. Vielmehr wird eine Lösung angeboten, die nur optisch eine gleiche Besetzung des Aufsichtsrats — der Hauptgedanke auch dieses Modells — vorsieht, dieser Forderung aber keineswegs gerecht wird.

Nach dem Regierungsentwurf ist der Aufsichtsrat, dessen Größe sich nach der Anzahl der im Unternehmen Beschäftigten richtet und aus 12, 16 oder 20 Mitgliedern bestehen soll, zu gleichen Teilen aus Vertretern des Kapitals und der Werk tätigen zu besetzen. Dabei wird die letztere Seite jedoch auf gespalten. Ihr wird mindestens ein leitender Angestellter zugeordnet. Eine verschwindende Minderheit erhält damit Sonderrechte, mit der sie zu einer Schlüsselposition auch im Aufsichtsrat gelangt. Der leitende Angestellte sitzt zwar auf der „Arbeitnehmerbank“; seiner Herkunft, seiner Ausbildung und vor allem seiner Funktion nach ist er jedoch der „Anteilseignerbank“, also der Kapitaleite verpflichtet.

Um etwaige andere Möglichkeiten auszuschließen, ist in letzter Zeit der Begriff des leitenden Angestellten restriktiv definiert worden. Während § 5 Abs. 3 BetrVG diesen Personenkreis auszuweiten versucht, um damit

1161 Vgl. Der Spiegel (Hamburg) Nr. 46 vom 12. November 1973, S. 38.

M/ Vgl. dazu im einzelnen D. Mühle, „Zur Auseinandersetzung um die Mitbestimmung in der BRD“, IFW-Berichte 1973, Heft 10, S. 46 ff.

1181 Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 26 vom 23. Februar 1974, S. 241.